

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2017/34/369
zur Gemeinderatssitzung	am	14. März 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Vorstellung des aktualisierten Bauhofgutach- tens sowie Beschlussfassung über einen weiteren Personalbedarf
Aufgestellt	Den	03. März 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt von dem Gutachten Kenntnis zu nehmen und die Schaffung einer weiteren Stelle, mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % im örtlichen Bauhof, mit dem Aufgabenschwerpunkt einer Hausmeister-tätigkeit, zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	rd. 37.000 € bei einer 100prozent Stelle	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	½ Stelle	
Haushaltsstelle	1.7710.40000	

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsplanung 2017 wurde aufgrund der ständigen Erweiterung des Aufgabekatalogs der Bauhofmitarbeiter von der Gemeindeverwaltung Altdorf beantragt, den derzeitigen Personalumfang von 200 % auf 250 % anzuheben. In der hierin im Gremium geführten Aussprache herrschte jedoch die Auffassung vor, dass vor der Schaffung einer weiteren Personalstelle, das im Jahr 2008 erstellte Gutachten über die personelle Ausgestaltung des Bauhofes der Gemeinde Altdorf, zu aktualisieren ist. Insoweit wurde im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Gemeinde Altdorf das damals bereits beauftragte Büro Heyder & Partner mit der Aktualisierung des Bauhofgutachtens erneut beauftragt. Das *Ergebnis* ist der Informationsvorlage als *Anlage 1* beigefügt und geht von einem gesamten Personalbedarfsfaktor für den Bauhof von 2,9 Stellen (derzeit mit 2,0 Stellen besetzt) aus.

Im Hinblick auf das erzielte Ergebnis, aber auch aufgrund der nach wie vor weiter steigenden Arbeitsbelastung der beiden Bauhofmitarbeiter durch wiederum ergänzende Aufgaben; beispielsweise weitere Zuweisungen von Asylbewerbern im Anschlussverfahren, Neubau und Betrieb einer Kaltlufthalle in Form einer BgA, um nur einige wenige neue und zukünftige Arbeiten, welche in dem Gutachten noch gar nicht aufgegriffen werden konnten, einmal aufzuzeigen, empfiehlt die Verwaltung die Schaffung einer weiteren Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % im örtlichen Bauhof, mit dem Aufgabenschwerpunkt einer Hausmeistertätigkeit sowohl für die öffentlichen Einrichtungen als auch für die angemieteten Liegenschaften, wenngleich auch diese Personalkosten zu einer weiteren, nachhaltigen Ausgabensteigerung führen wird, zu beschließen.

Selbstverständlich wird die Mitarbeiterin des Büro Heyer & Partner, Frau Christel Haupt in der Sitzung den Personalbedarfsermittlungsprozess darlegen und auch für Fragen zur Verfügung stehen; gleiches gilt für Bauhofleiter Herrn Veith, welcher ebenfalls an der Sitzung teilnehmen wird.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2017/34/369
zur Gemeinderatssitzung	am	14. März 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Flüchtlingsunterbringung im Rahmen der Anschlussunterbringung hier: weitere benötigte Plätze in den Jahren 2018 ff.
Aufgestellt	Den	03. März 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung hofft auf realisierbare Lösungsvorschläge.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	noch unbekannt	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	./.	
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Da die Unterbringung von Flüchtlingen die Ratsmitglieder seit über zwei Jahren begleitet und daher dem Ehrenamt die Aufgabenverteilung zwischen dem Landkreis und den Kommunen ebenso bekannt ist, wie zahlreiche Begrifflichkeiten, führt die Verwaltung nur in aller Kürze wie folgt in das Thema ein.

So werden die Flüchtlinge nach der Ersterfassung ihrer Daten in den Landeseinrichtungen (LEA) den Landkreisen überstellt. Diese haben dafür zu sorgen, dass diese Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Erstunterbringung für max. 24 Monate über einen Wohnraum verfügen, so dass in dieser Zeit die Prüfung ihres Asylantrages abschließend erfolgen kann. Im Anschluss hieran werden dann die anerkannten und geduldeten Flüchtlinge den Kommunen, ebenfalls nach einem Verteilerschlüssel, bezogen auf die Einwohnerzahl zugewiesen, die wiederum im sogenannten Anschlussunterbringungsverfahren für ausreichend Wohnraum zu sorgen haben; dabei wird davon ausgegangen, dass nach längstens wiederum 24 Monaten, diese Flüchtlingen dann soweit integriert worden sind, sodass sie „auf eigenen Füßen“, was auch den Wohnraum anbelangt, stehen können; letzteres ist in der Praxis aber leider nicht immer der Fall; d.h. der Wohnraum ist weiterhin belegt und kann nicht für neue Zuweisungen verwendet werden.

Um diese Pflichtaufgabe erfüllen zu können hat bereits vor einigen Jahren die Gemeinde Altdorf ein privates Gebäude in der Stuttgarter Straße angemietet (einziger positiver Rücklauf aus der Bevölkerung) und konnte in diesen Wohnräumen schon einige Personen und Familien im Anschlussverfahren unterbringen. Je nach Lebenslage bleiben diese Personen länger oder kürzer in diesen Räumlichkeiten; gegenwärtig können in diesem Gebäuden, wenn überhaupt nur noch wenige Personen im Zuge der Familiennach-/-zusammenführung untergebracht werden.

Auf Grund der stets in der Vergangenheit gestiegene Zahl der Flüchtlinge, und in Folge dessen auch der deutlich angestiegenen Zahl der unterzubringenden Personen im Rahmen der Anschlussunterbringung, reichten diese Räumlichkeiten nicht mehr aus, sodass die Gemeinde Altdorf gezwungen war das seit einigen Jahren leerstehende, gemeindeeigene Flüchtlings- und Obdachlosenheim in der Stuttgarter Str. 38 mit einem Kostenaufwand von rd. 130.000 € im Jahr 2016 grundlegend sanieren zu lassen. Dieses Gebäude bietet nunmehr Platz für neun weitere Flüchtlinge sowie eine Räumlichkeit für Obdachlose von max. 4 Personen (Familienverbund).

Vier dieser neun Flüchtlingsplätze sind bereits belegt, ein weiterer Platz wird sicherlich im Laufe der nächsten Monate durch die erforderliche Aufnahme von einer Person im Jahr 2017 belegt werden. Insgesamt leben gegenwärtig sechzehn Flüchtlinge in der Gemeinde Altdorf.

Wie den Ratsmitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit bekannt ist, hat das Landratsamt Esslingen Mitte des vergangenen Monats mitgeteilt, dass auf Grund der rückläufigen Zahlen der Flüchtlinge, die notwendigen Kapazitäten, was die Gemeinschaftsunterkünfte für die vorläufige Erstunterbringung anbelangt, von geschätzten 5.000 Plätzen auf 1.400 Plätze bis Ende 2020 sinken wird, so dass die Landkreisverwaltung die derzeit projektierten 22 Gemeinschaftsunterkünfte für die vorläufige Unterbringung, sofort gestoppt hat, darunter auch die geplante Gemeinschaftsunterkunft in der Rathausstraße 13 in unserer Gemeinde. Gleichzeitig hat das Landratsamt über die sich hieraus ergebenden Veränderungen bei der Anschlussunterbringung informiert und insbesondere deutlich gemacht, dass die Gemeinden, die bislang über keine Gemeinschaftsunterkunft zur vorläufigen Erstunterbringung verfügen, mit einer erhöhten Zuweisungsquote, was die Anschlussunterbringung anbelangt, zu rechnen haben, da es hier auch um die Gerechtigkeit gegenüber den Gemeinden geht, die ihre Quote in der vorläufigen Erstunterbringung erfüllt bzw. übererfüllt haben.

Für die Gemeinde Altdorf bedeutet dies, dass sie in diesem Jahr 2017 noch eine Person in der Anschlussunterbringung aufzunehmen hat und im Jahr 2018 weitere 12 Personen, im Jahr 2019 nochmals 6 Personen und im Jahr 2020 weitere 4 Personen. Diese volatile Vorausschau basiert auf den bereits vom Landkreis Esslingen im Rahmen der vorläufigen Erstunterbringung untergebrachten Flüchtlingen, und kann je nach zukünftiger Entwicklung, wohl eher nach oben als nach unten angepasst werden. Insoweit ist vor allem bezogen auf das Jahr 2018 ein dringender Handlungsdruck vorhanden und das Gremium hat im Laufe der nächsten Monate zwingend zu Lösungen zu kommen. Folgende Szenarien – selbstverständlich nicht abschließend aufgezählt – sind denkbar.

- ❖ Die weiteren Apelle und Aufrufe im Amtsblatt und in der Homepage an die Bevölkerung zeigen nunmehr Wirkung, und es werden der Gemeinde Altdorf einige private Wohnräume zur Anmietung zur Verfügung gestellt; bislang aber, wie bereits in den letzten Jahren keinerlei einzige positive Resonanz zu verzeichnen.
- ❖ Es wird keinerlei weiterer privater Wohnraum zur Verfügung gestellt, sodann können in den bestehenden gemeindeeigenen Räumen im kommenden Jahr lediglich 4 von den 12 Personen untergebracht werden, die weiteren 8 Personen sind dann in einem anderen öffentlichen Gebäude unterzubringen, sofern die jetzigen Nutzer dieser Asyl-/Flüchtlingsunterkünfte, diese Räume durch einen Wegzug (ist nicht ausgeschlossen aber nicht von der Gemeinde bestimmbar) freimachen. Bspw. könnte solch ein weiteres Gebäude die Turnhalle, das OG des Feuerwehr- und Sängerhauses sein. Gleiches trifft natürlich für die in den Jahren 2019 ff. aufzunehmenden Personen zu.
- ❖ Die Gemeinde nimmt das Angebot der Landkreisverwaltung Esslingen auf Überlassung ihrer Möglichkeiten an. Konkret würde dies im Fall der Gemeinde Altdorf bedeuten, sie würde in den vorhandenen Pachtvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer Rathausstraße 13 und dem Landkreis Esslingen einsteigen/eintreten, sowie die hiermit verbundenen Pachtzahlungen leisten, und dieses Projekt, der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft natürlich mit einer etwas geringeren Kubatur selbst angehen und finanzieren, was aber sicherlich mit beachtlichen Investitionen (mindestens 600.000 € fallen selbst bei einem einfachen Containerbau an) einhergehen würde; in diesem Fall müssten sofort alle noch nicht auf den Weg gebrachte Zukunftsprojekte auf deren gegenwärtige Finanzierbarkeit hin untersucht – und auch gestoppt - werden.

Gerne werden im Laufe der Aussprache auch weitere realisierbare alternative Lösungsmöglichkeiten entgegen genommen.

Schlussendlich nochmals der Hinweis, dass es sich bei der Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt, die nicht abdingbar ist, und im worst case-Fall dazu führt, dass bei der Überstellung von Personen, und nicht ausreichendem Wohnraum, öffentliche Gebäude, so wie im Falle der Notunterbringung, in Beschlag genommen werden müssen; insoweit erwartet die Verwaltung vom Gremium einen irreversiblen Weg aufgezeigt zu bekommen, welcher auch definitiv dieser Pflichtaufgabe in einem überschaubaren Zeitraum gerecht wird.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2017/34/369
zur Gemeinderatssitzung	am	14. März 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Verkehrsschau des Landratsamtes Esslingen hier: Tempo 30 Zone vor der Schule/ Kindertagesstätte
Aufgestellt	Den	03. März 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt zustimmende Kenntnisnahme durch das Gremium.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		noch unbekannt
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		./.
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Durch die StVO-Novelle vom Dezember 2016 können nun innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden. Tempo 30 darf jedoch nicht pauschal verfügt werden, sondern es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Dabei sind unter anderem folgende Punkte zu betrachten; betroffene Personengruppen, Betroffenheit des ÖPNV sowie Sicherheitsgewinn. Weiterhin ist auf die zeitliche und räumliche Ausdehnung zu achten. So ist z.B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf ca. 200 – 300 m in der Streckenlänge zu begrenzen.

Aufgrund dieser neuen Möglichkeit fand bereits am 18. Januar 2017 durch die Verkehrskommission des Landratsamtes Esslingen ein Vor-Ort-Termin in der Neckartenzlinger Straße auf Höhe der Kita/Schule mit folgendem Ergebnis statt. So wird eine Tempo 30 Zone im dortigen Bereich – etwa 150 m – angeordnet. Die Beschilderung erfolgt, von und auf Kosten des Straßenbaulastträgers, dem Landkreis Esslingen. Erforderlich sind ein Trägerschild mit Betonfundament im Ausgangsbereich (dortiger Grünbereich) der Kindertagesstätte sowie weitere Schilder, die bereits an vorhandenen Masten angebracht werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gremium eine zustimmende Kenntnisnahme.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	3/2017/34/369
zur Gemeinderatssitzung	am	14. März 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Bausachen Abbruch bestehendes Wohnhaus und Scheuer Schadwiesenweg 6 sowie Neubau Wohnhaus mit Garage Schadwie- senweg 6/1
Aufgestellt	Den	03. März 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt sowohl dem Abbruchs- als auch dem Baugesuch (Einfamilienwohnhaus mit Garage) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Das Gebäude Schadwiesenweg 6 (Wohnhaus mit Scheuer) soll abgebrochen werden und auf diesem Grundstück sollen zwei getrennt stehende Wohnhäuser errichtet werden. Neben dem Abbruchgesuch wurde zugleich auch der Bauantrag für eines der ersten beiden Wohnhäuser mit Garage (Schadwiesenweg 6/1) eingereicht.

Planauszüge sind wie immer der Informationsvorlage als *Anlage 2* beigefügt.

Das Bauvorhaben ist nach den Bebauungsplanvorgaben des Bebauungsplanes „Brühlacker – 3. Änderung“ zu beurteilen und insoweit wurden zwei Abweichungs-/Befreiungstatbestände festgestellt. So weicht die geplante Dachneigung mit 25 Grad von der im Bebauungsplan enthaltenen Dachneigung (35-48 Grad) ab. Aus nachbarschaftlicher Sicht ist die beantragte Dachneigung sogar positiv, da hierdurch das Gebäude um rd. 1 Meter niedriger ausfällt, als bei einer Dachneigung von 35 Grad; insoweit empfiehlt die Verwaltung, sofern keine nachbarschaftlichen Einwendungen von der Angrenzeranhörung eingehen, dieser Ausnahme zuzustimmen. Die zweite Abweichung bezieht sich auf die geplante Garage, welche sich zu einem geringfügigen Teil in die dort vorhandene Pflanzgebotszone hinein erstreckt; auch hier gilt vorgenannte Beschlussempfehlung der Gemeindeverwaltung in analoger Weise.

